



## **Gesetzentwurf**

der Fraktion der PIRATEN

### **Gesetz zur Einführung von Bürgerentscheiden in Angelegenheiten der Ämter**

Der Landtag möge beschließen:

**Gesetz zur Einführung von Bürgerentscheiden in Angelegenheiten der Ämter**  
vom [..]

Die Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Mai 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 105), wird wie folgt geändert:

1. In § 24a werden nach den Worten "§ 16 e (Anregungen und Beschwerden)," die Worte

"§ 16 f (Einwohnerantrag),  
§ 16 g (Bürgerentscheid, Bürgerbegehren),"

eingefügt.

2. § 26 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- b) Nach Nummer 2 wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:

"3. die Durchführung des Einwohnerantrags entsprechend § 16 f und des Bürgerentscheids und Bürgerbegehrens entsprechend § 16 g der Gemeindeordnung"

und

3. Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

**Begründung:**

Einwohnerantrag und Bürgerentscheid sind wichtige Instrumente, mit denen sich Schleswig-Holsteinerinnen und Schleswig-Holsteiner in Belange ihrer Gemeinden einbringen und gegebenenfalls auch eine direktdemokratische Entscheidung darüber herbeiführen können. Der Landtag hat zuletzt die Hürden für Bürgerentscheide in Schleswig-Holstein deutlich abgesenkt.

Regional hart umkämpfte Streitfragen etwa in Bezug auf kommunale Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen (z.B. Wasser- und Energieversorgung, Straßenbau, Kindertagesstätten, Schulen) sind der direktdemokratischen Einflussnahme bisher aber entzogen, wo Gemeinden diese Aufgaben einem Amt übertragen haben. Diese Schlechterstellung der Einwohner amtsangehöriger Gemeinden im Vergleich zu Gemeinden, welche diese Aufgaben selbst wahrnehmen, ist sachlich nicht zu rechtfertigen.

Der vorliegende Gesetzentwurf lässt Einwohneranträge und Bürgerentscheide deshalb künftig auch dort zu, wo Gemeinden eine Aufgabe an ein Amt übertragen haben. Dazu wird die Amtsordnung geändert und werden die einschlägigen Vorschriften der Gemeindeordnung für entsprechend anwendbar erklärt. Das Innenministerium regelt die Einzelheiten durch Rechtsverordnung.

Im Land Brandenburg sind Bürgerentscheide in Angelegenheiten der Ämter bereits heute zulässig. Dies soll künftig auch für Schleswig-Holstein gelten.

Patrick Breyer

Torge Schmidt  
und Fraktion